

URINANALYSE BLEIBT BEI DIABETISCHER NEPHROPATHIE OHNE THERAPIE-EFFEKT

Bisherige Studien lassen noch keinen Nutzen einer Proteomanalyse bei Diabetikern mit begleitender Hypertonie erkennen. Zu diesem Schluss kommt das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) in einer aktualisierten Nutzenbewertung Anfang Juli. Die Hoffnung ist, dass mit einer Proteomanalyse des Urins eine diabetische Nephropathie früher erkannt und damit besser behandelt werden kann.

An der vom IQWiG ausgewerteten PRIORITY-Studie nahmen knapp 1.800 Typ-2-Diabetiker teil, die über 2,5 Jahre beobachtet wurden. Risikopatienten für eine Nierenschädigung wurden mittels Proteomanalyse identifiziert: 216 hatten ein hohes, 1.559 ein niedriges Risiko. 209 Hochrisikopatienten wurden randomisiert und entweder mit 25mg Spironolacton einmal täglich oder Placebo behandelt.

Dem IQWiG zufolge ergab sich aber bei keinem Endpunkt ein Vor- oder Nachteil für den durch die Analyse möglichen früheren Behandlungsbeginn mit Spironolacton. Dazu zählten Gesamtmortalität, chronische Nierenerkrankung, kardiovaskuläre Morbidität, behandlungsbedürftige Retinopathien oder schwerwiegende unerwünschte Ereignisse. ● *jvb*



Neue Telemedizin-Ziffern in der GOÄ

Die Bundesärztekammer hat neue telemedizinische Abrechnungsmöglichkeiten beschlossen – teils in Kombination mit zeitlich begrenzten Corona-Sonderregelungen (S. 14f). In der Definition als analoge Leistung (s. Tab.) etwa kann die Nr. (A)60 GOÄ auch ohne einen ansonsten notwendigen vorherigen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (APK) berechnet werden.

| GOÄ | Legende | Euro |
|-----|--|-------|
| 60 | Vorstellung eines Patienten und/oder Beratung über einen Patienten in einer interdisziplinären und/oder multiprofessionellen Videokonferenz, zur Diagnosefindung und/oder Festlegung eines fachübergreifenden Behandlungskonzepts, originär Nr. 60 GOÄ | 16,08 |
| A60 | Gemeinsame ärztliche telekonsiliarische Fallbeurteilung im Rahmen diagnostischer Verfahren (z. B. bildgebender Verfahren wie CT-, MRT-, Röntgenaufnahmen, Videoendoskopie etc. und/oder z. B. histologischer Befundungen wie Schnittdiagnostik, Ausstrich) („Telekonsil“), analog Nr. 60 GOÄ Telemetrische Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers, eines Kardioverters bzw. Defibrillators und/oder eines implantierten Systems zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT), wenn die Daten über eine größere räumliche Entfernung übertragen werden (z. B. aus der häuslichen Umgebung des Patienten heraus), analog Nr. 661 GOÄ | |

Eine **Beratung mittels E-Mail** ist künftig analog nach Nr. 1 GOÄ abrechnungsfähig. Ausgeschlossen sind allerdings die Konversationsformen Chat und SMS. Die Beratung mittels Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde) kann hingegen originär (also nicht analog) nach den GOÄ-Nrn. 1 oder Nr. 3 berechnet werden. Die Beratung per Video wird dabei von der BÄK als besondere Ausführung und damit als persönlicher APK eingestuft. Das bedeutet, dass – bis 30. September 2020 – hier auch der Hygienezuschlag nach Nr. A245 GOÄ zum Ansatz kommen kann. Als einzige Leistung im Rahmen einer körperlichen Untersuchung wurde der analoge Ansatz der Nr. 5 GOÄ für eine „Visuelle symptomatische klinische Untersuchung mittels Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde)“ beschlossen.

Analog kann die Nr. 2 GOÄ für das Ausstellung von Rezepten und/oder Überweisungen und/oder die Übermittlung von Befunden oder ärztlichen Anordnungen mittels Videotelefonie oder E-Mail durch Medizinische Fachangestellte (MFA) zum Ansatz kommen. Die Erstellung oder Aktualisierung und ggf. elektronische Übersendung eines Medikationsplans ist analog nach Nr. 70 GOÄ und die Verordnung und ggf. Einweisung in Funktionen oder die Handhabung sowie Kontrolle der Messungen zu digitalen Gesundheitsanwendungen analog nach Nr. 76 GOÄ berechnungsfähig. ● *GWZ*

➔ **Link-Tipp:** Alle Leistungen und Abrechnungstipps im Überblick: www.hausarzt.link/ELUx